

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 162/2008/HE/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	01.08.2008
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	01.09.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.09.2008	öffentlich

Betreff:

Antrag der FWH auf Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Straße Großer Kamp

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.07.2008 beantragt die FWH - Heist die Höchstgeschwindigkeit in der Gemeindestraße Großer Kamp auf 30 km/h zu reduzieren. Der Antrag ist beigelegt.

Das Amt Moorrege hat nun über den Antrag auf Errichtung einer Tempo 30-Zone zu entscheiden und bittet hierzu die Gemeinde Heist um Stellungnahme. Ohne das Einvernehmen der Gemeinde wäre der Antrag abzulehnen.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Tempo 30-Zone ist ein Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs, innerhalb dessen sich alle Fahrzeuge höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h fortbewegen dürfen. Tempo-30-Zonen können auf der Basis des § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung eingerichtet werden. Zonen dieser Art dienen der Verkehrsberuhigung.

Die Straßenverkehrsbehörden können innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde anordnen. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregelung "rechts vor links" gelten.

Zonen-Geschwindigkeitsbegrenzungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der

Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.

Im Bereich der Straße Großer Kamp wäre die Einrichtung einer Tempo 30-Zone aus Sicht der Verwaltung denkbar jedoch nicht zwingend. Der Gesetzgeber fordert grundsätzlich ein konzeptionelles Handeln der Gemeinde und nicht die „etappenweise Ausweisung“ von Straßen. Das bedeutet, dass im Falle der Ausweisung von Zonen überlegt werden soll, welche Gemeindestraßen als Vorfahrtsstraßen dem Durchgangsverkehr dienen und welche Gemeindestraßen durch Zonenausweisung besonderen Schutz bedürfen. Die Grundvoraussetzungen des § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung scheinen hier gegeben zu sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ausweisung der Gemeindestraße als Tempo 30- Zone erfordert die Aufstellung von Verkehrszeichen und die Aufbringung von Piktogrammen. Die Kosten werden auf ca. 1.000,- EUR geschätzt. Die Haushaltsmittel für die Schilder stehen derzeit haushaltsrechtlich bei der Haushaltsstelle 63000.520000 nicht zur Verfügung und müssten nachträglich eingeplant werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt der Gemeindevertretung / Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeinde Heist erteilt zum Antrag der FWH auf Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Gemeindestraßen Großer Kamp nach § 45 Abs. 1c Straßenverkehrsordnung das gemeindliche Einvernehmen.

Alternativ:

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt der Gemeindevertretung / Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeinde Heist erteilt zum Antrag der FWH auf Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Gemeindestraßen Großer Kamp nach § 45 Abs. 1c Straßenverkehrsordnung das gemeindliche Einvernehmen **nicht**.

Begründung:

Siemonsen

Anlagen:

Antrag